



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

Dem

GZ 114.112/3-I/D/14/94

Präsidium des Nationalrates

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

Rechtsberbeiterin:
Parlament PEISCHL
1017 Wien Klappe/DW: 4787

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.108-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister: *Kinzwandl*

fr. Beine

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz);
Stellungnahme

mit GESETZENTWURF

-GE/19

Datum: 3. MRZ. 1994

Verteilt 4. MRZ. 1994

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 8. Februar 1994, GZ 701.011/12-II 2/94, übermittelten Entwurf eines Pornographiegesetzes Stellung wie folgt:

Nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit den Abs. 1 und 2 des Entwurfes kann die Staatsanwaltschaft eine Anzeige vorläufig zurücklegen, wenn sich der Verdächtige, sofern sich nach den Begleitumständen der angezeigten Tat Anhaltspunkte für eine erhebliche sexuelle Abweichung ergeben, bereit erklärt, eine sexualtherapeutische Beratung in Anspruch zu nehmen.

Für diese Beratung kommen ein mit Fragen der Sexualtherapie vertrauter Arzt, Psychologe oder Psychotherapeut oder eine entsprechende Beratungseinrichtung in Betracht.

Die Einführung dieser gesundheitsbezogenen Maßnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anzeigenzurücklegung als Alternative zur Bestrafung wird grundsätzlich begrüßt und aus gesundheitspolitischer Sicht für sinnvoll angesehen.

- 2 -

Hinsichtlich des Verweises auf einen mit Fragen der Sexualtherapie vertrauten Psychologen darf aber darauf hingewiesen werden, daß psychologische Beratungen auf dem Gebiet der Sexualtherapie nach § 3 Abs. 2 des Psychologengesetzes, BGBL.Nr. 360/1990, nicht dem Tätigkeitsbereich von "Psychologen" allgemein, sondern speziell dem Tätigkeitsbereich des "klinischen Psychologen" zuzuordnen sind.

Es darf daher angeregt werden, im § 7 Abs. 4 des Entwurfes die Bezeichnung "... Psychologen" durch die Bezeichnung "... klinischen Psychologen" zu ersetzen. Eine entsprechende Berichtigung wäre auch in den Erläuterungen zu § 7 des Entwurfes (S. 41) vorzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. März 1994
Für den Bundesminister:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

